

Verbandsgemeindeverwaltung
Ramstein-Miesenbach
Am Neuen Markt 6
66877 Ramstein-Miesenbach

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	24.10.2024
6423-0006#2022/0024- KW/hat 0111 32 AB4	18.09.2024			

Bitte immer angeben!

**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m.
§ 14, § 16 LWG, zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der neuen
Kläranlage Reuschbach und von Mischwasser aus dem vorhandenen Staukanal
in den Reuschbach sowie auf Genehmigung gemäß § 62 LWG zum Bau und
Betrieb der Abwasseranlagen**

Hier: Verlängerung der Frist für den Baubeginn für v. g. Abwasseranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Die der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit Bescheid der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd vom 25.10.2022, Az.: 6422-0002#2022/0024-0111 32
AB4 erteilte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der
neuen Kläranlage Reuschbach und von mit Niederschlagswasser vermischem

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Abwasser (Mischwasser) aus dem vorhandenen Staukanal über das nachgeschaltete Regenrückhaltebecken in den Reuschbach **wird wie folgt geändert:**

1. Die Ziffern I.4, I.6 und I.8 werden geändert und neugefasst:

„4. Das in der Kläranlage Reuschbach behandelte Abwasser muss ab Inbetriebnahme der neuen Kläranlage - **spätestens ab 01.01.2028** - folgenden Anforderung genügen:

4.1 Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei

Trockenwetter	21,6 m ³ /h
Regenwetter	6,0 l/s

nicht übersteigen.

4.2 Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf **35.000 m³/a** festgesetzt. Der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge beträgt ca. 50 %.

Ergibt die Überwachung, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

4.3 Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird **ab Inbetriebnahme der neuen Anlage – spätestens ab 01.01.2028** - durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

Überwachungswerte

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
-----------------------------------	---------

Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅)	10 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges.})	2 mg/l
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	20 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{EI} = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

	<u>Höchstwerte</u>
pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5)	6,0 - 8,5
Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.	

4.4 Es ist ein Betriebsmittelwert für P_{ges} $\leq 1,0$ mg/l (Jahresmittelwert) im Ablauf der Kläranlage Reuschbach einzuhalten.

6. Die **Genehmigungen nach § 62 LWG** für den Bau und Betrieb der Kläranlage Reuschbach sowie den Staukanal mit dem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken sind gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen und werden hinsichtlich der **Gültigkeit für den Baubeginn der Maßnahme, bis zum 31.12.2025 verlängert.**

8. Erlaubnisbefristung

Die mit Bescheid vom 26.08.1987, Az.: 566-111 Ni 4/84 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 19.06.2002, Az.: 32/4-28.03.08-16/02 geänderte Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der alten Kläranlage Reuschbach **wird bis zur Inbetriebnahme** der neuen Kläranlage, **längstens jedoch bis zum 31.12.2027 befristet.** “

2. Die Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides vom 25.10.2022, Az.: 6422-0002#2022/0024-0111 32 AB4 gelten unverändert weiter und sind zu beachten.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **280,26** EUR festgesetzt.

II. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Ramstein- Miesenbach hat die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der neuen Kläranlage Reuschbach und von mit Niederschlagswasser vermischem Abwasser (Mischwasser) aus dem Stauraumkanal in den Reuschbach sowie die Genehmigung zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen, hinsichtlich der Verlängerung der Frist für den Baubeginn bis 31.12.2025, beantragt. Gleichzeitig hat sie die Erlaubnisverlängerung für die alte Kläranlage Reuschbach bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen für die neue Kläranlage beantragt.

Mit dem Bau der neuen Kläranlage Reuschbach sollte im Frühjahr 2023 begonnen werden. Auf Basis einer ausführungsfähigen Planung wurde Ende 2022 die Kostenberechnung aktualisiert, mit dem Ergebnis von rd. 5,4 Mio. Euro brutto Investitionskosten. Infolge Corona und des damals hohen Preisspiegels in allen Gewerken hatten sich die voraussichtlichen Kosten somit um ca. 40 % gegenüber der im September 2021 durchgeführten Kostenschätzung mit rd. 3,8 Mio. Euro brutto erhöht. Die VG Ramstein-Miesenbach hatte daraufhin die Durchführung der Maßnahme zurückgestellt, da sie wirtschaftlich und haushaltstechnisch nicht vertretbar war. Eine erneute Variantenuntersuchung ergab jedoch keine wirtschaftliche Alternative für die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung in der

Ortsgemeinde Reuschbach, so das nun mit dem Bau einer neuen Kläranlage am bisherigen Standort im Sommer 2025 begonnen werden soll.

Nach fachtechnischer Prüfung konnte dem Antrag zugestimmt und die erforderliche Erlaubnisänderung erteilt werden.

- 2.** Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
Im Verfahren zur Änderung der Erlaubnis wurden keine Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten unterrichtet, da lediglich eine Verlängerung der Frist für den Baubeginn vorgenommen wurde und sich gegenüber der bereits genehmigten Planung, keine Änderungen ergeben haben.
- 3.** Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
- 4.** Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
- 5.** Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung durch die Kläranlage und den Stauraumkanal in der Ortsgemeinde Reuschbach nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mohrbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Beim Mohrbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem schlechten ökologischen und guten chemischen Zustand. Die Einleitung von Mischwasser und gereinigtem Abwasser erfolgt über nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlagen. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Reuschbach findet zukünftig demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

6. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
7. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Der Gesamtbetrag in Höhe von **280,26** EUR (i.W.: **zweihundertundachtzig** ²⁶/₁₀₀ EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2024/11/24/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: Rechtsgrundlagen
 Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl.2024 I Nr.132) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBl.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)